

STAATSKANZLEI

Generalsekretariat

Wahlen und Abstimmungen

29. Mai 2026

ERSATZWAHL EINES MITGLIEDS DES REGIERUNGSRATS

Anleitung zum Wahlvorschlag

1. Termine und Fristen

Montag, 17. August 2026	Einreichung Foto und Kurzbiographie der Kandidierenden (per E-Mail an wahlbuero@ag.ch)
Freitag, 21. August 2026, 12.00 Uhr	Ablauf Einreichungsfrist Wahlvorschläge
Sonntag, 18. Oktober 2026	Wahlsonntag (1. Wahlgang)
Freitag, 23. Oktober 2026, 12.00 Uhr	Ablauf Einreichungsfrist Wahlvorschläge 2. Wahlgang
Sonntag, 29. November 2026	Abstimmungs- und Wahlsonntag (2. Wahlgang)

2. Einreichung Wahlvorschläge

Die Wahlvorschlagsformulare können bei der Staatskanzlei (Bereich Wahlen und Abstimmungen) bezogen werden. Zudem stehen Ihnen sämtliche Unterlagen unter www.ag.ch/rw2026 zur Verfügung.

Der Wahlvorschlag für den 1. Wahlgang muss gemäss § 29a Gesetz über die politischen Rechte (GPR) vom 10. März 1992 (SAR 131.100) bis zum **21. August 2026, 12.00 Uhr**, im Original bei der Staatskanzlei eingetroffen sein. Das Datum des Poststempels des Einreichungstags genügt nicht zur Wahrung der Einreichungsfrist.

Die Staatskanzlei finden Sie im Regierungsgebäude in Aarau. Die Postadresse lautet:

Staatskanzlei
Wahlen und Abstimmungen
Regierungsgebäude
5001 Aarau

Nach Ablauf der Anmeldefrist ist ein Rückzug der Anmeldung nicht mehr zulässig.

Der Wahlvorschlag muss vollständig ausgefüllt werden, d.h. inkl. Angaben zu den Unterzeichnenden des Wahlvorschlags sowie der Stimmrechtsbescheinigungen durch die Gemeinden. Per Eingabeschluss nicht vollständige Wahlvorschläge werden als ungültig qualifiziert und nicht berücksichtigt.

Für die Einreichung gültiger Wahlvorschläge bitten wir, folgende zusätzliche Hinweise zu beachten:

A. Portierende Partei/Gruppierung

- Auf dem Wahlvorschlag ist anzugeben, welche Partei oder Gruppierung den Wahlvorschlag einreicht, gegebenenfalls ist der Vermerk "parteilos" anzubringen. Diese Angaben werden publiziert und auf dem Beiblatt zum Wahlzettel abgedruckt.

B. Kandidaturen

- Wählbar sind stimmberechtigte Schweizer Bürgerinnen und Bürger (§ 5 Abs. 1 GPR), die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, im Kanton Aargau wohnen und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden (§ 59 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Aargau).
- Zur Bestätigung der Wählbarkeit ist dem Wahlvorschlag ein **Wahlfähigkeitsausweis** beizulegen, sofern die Kandidatin/der Kandidat nicht bereits Mitglied der eidgenössischen Bundesversammlung oder des Grossen Rats ist. Der Wahlfähigkeitsausweis darf nicht älter als vom 29. Mai 2026 sein und kann kostenlos bei der Wohnsitzgemeinde bezogen werden (§ 6 GPR).
- Die Anmeldungen haben Familien- und Vornamen, das Geburtsdatum, den Wohnort und den/die Heimatort/e zu enthalten. Weiter sind für eine Kontaktaufnahme die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse anzugeben. Wohn- und E-Mail-Adresse werden auf Anfrage bekanntgegeben.
- Mit ihrer/seiner Unterschrift auf dem Wahlvorschlag nimmt die Kandidatin/der Kandidat die Wahl im Sinne von § 29a Abs. 2 GPR rechtsgültig an. Ein Rückzug der Kandidatur nach Ablauf der Anmeldefrist ist gemäss § 29a Abs. 1 GPR ausgeschlossen.
- Bezüglich Unvereinbarkeiten wird auf das Unvereinbarkeitsgesetz (UG) vom 29. November 1983 (SAR 150.300) sowie auf das Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Organisationsgesetz) vom 26. März 1985 (SAR 153.100) verwiesen.
- Auf dem Beiblatt zum Wahlzettel werden folgende Angaben zu den Kandidierenden in entsprechender Reihenfolge abgedruckt: Name, Vorname, Jahrgang, Heimatort(e), Wohnort, Partei/Gruppierung oder "parteilos".

C. Ansprechperson

- Auf dem Wahlvorschlagsformular muss eine Ansprechperson für den Wahlvorschlag eingetragen werden. Diese Person wird – neben der Kandidatin/dem Kandidaten – über den aktuellen Stand der Wahl durch die Staatskanzlei auf dem Laufenden gehalten und gilt zusätzlich als Ansprechperson bei Rückfragen zum Wahlvorschlag oder zur Kandidatur.
- Kandidatinnen/Kandidaten können auch selbst Ansprechperson für ihren Wahlvorschlag sein.
- Die Ansprechperson kann den Wahlvorschlag auch unterzeichnen (vgl. nachfolgend).

D. Unterzeichnerinnen/Unterzeichner

- Der Wahlvorschlag muss von 10 im Kanton Aargau stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürgern unterzeichnet werden. Für jede/n Unterzeichnende/n ist eine Stimmrechtsbescheinigung der jeweiligen Wohnortsgemeinde einzuholen respektive diese ist mit Unterschrift und Amtsstempel der Wohnortsgemeinde direkt auf dem Formular zu bestätigen.

- Da nachträgliche Ergänzungen nicht möglich sind, empfehlen wir, zusätzlich zu den erforderlichen 10 Unterschriften noch 2 weitere Reserveunterschriften einzuholen. Damit kann verhindert werden, dass ein Wahlvorschlag ungültig wird, wenn die Angaben einer Unterzeichnerin/eines Unterzeichners unvollständig, unleserlich oder aus anderen Gründen ungültig sind.

Wir bitten Sie, in Ihrer Terminplanung genügend Zeit für die behördlichen Bestätigungen (Stimmrechtsbescheinigung für die Unterzeichnenden und Beschaffung eines Wahlfähigkeitszeugnisses für die Kandidatin/den Kandidaten) vorzusehen.

Hinweis: Eine Einschränkung der Unterzeichnenden auf einige wenige Gemeinden verhilft zu einer Zeitersparnis bei der Einholung der behördlichen Bestätigungen.

3. Hinweis zum 1. Wahlgang

Im 1. Wahlgang kann jede im Kanton Aargau wohnhafte und stimmberechtigte Person als Kandidatin oder Kandidat gültige Stimmen erhalten. Gewählt ist, wer das absolute Mehr erreicht (§ 23 Abs. 1 GPR).

Die Wahlergebnisse werden am Wahlsonntag unter www.ag.ch/wahlresultate publiziert. Den Kandidierenden wird das Wahlergebnis direkt mitgeteilt.

4. Hinweis zum 2. Wahlgang

Findet ein 2. Wahlgang statt, so ist **nur** wählbar, wer **innert 5 Tagen** nach dem 1. Wahlgang durch mindestens 10 Stimmberechtigte des Kantons Aargau angemeldet wird (§ 32 GPR). Die Anmeldung für den 2. Wahlgang muss demzufolge bis spätestens Freitag, 23. Oktober 2026, 12.00 Uhr, bei der Staatskanzlei eintreffen. Es dürfen auch Kandidatinnen und Kandidaten angemeldet werden, die am 1. Wahlgang nicht teilgenommen haben. Gewählt ist im 2. Wahlgang, wer am meisten Stimmen (relatives Mehr) erreicht (§ 23 Abs. 1 GPR).

Die Informationen und das Wahlvorschlagsformular für den 2. Wahlgang werden allen Kandidierenden bereits vor dem 1. Wahlgang zugestellt.

5. Kontaktpersonen

Bei Fragen oder Unklarheiten können Sie jederzeit die Staatskanzlei (Bereich Wahlen und Abstimmungen) kontaktieren.

Ansprechpersonen sind Anina Sax und Annina Zimmerli:
wahlbuero@ag.ch / 062 835 12 10.